

# Eidgenössische Volksinitiative «Volkswahl des Bundesrates»



Im Bundesblatt veröffentlicht am 26. Januar 2010. Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68 ff., folgendes Begehren:

# Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

### Art. 136 Abs. 2

<sup>2</sup> Sie können an den Bundesratswahlen, den Nationalratswahlen und den Abstimmungen des Bundes teilnehmen sowie Volksinitiativen und Referenden in Bundesangelegenheiten ergreifen und unterzeichnen.

### Art. 168 Abs. 1

1 Die Bundesversammlung wählt die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler, die Richterinnen und Richter des Bundesgerichts sowie den General.

## Art. 175 Abs. 2-7

- <sup>2</sup> Die Mitglieder des Bundesrates werden vom Volk in direkter Wahl nach dem Grundsatz des Majorzes gewählt. Sie werden aus allen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern gewählt, die als Mitglieder des Nationalrates wählbar sind.
- 3 Die Gesamterneuerung des Bundesrates findet alle vier Jahre gleichzeitig mit der Wahl des Nationalrates statt. Bei einer Vakanz findet eine Ersatzwahl statt.
- 4 Die gesamte Schweiz bildet einen Wahlkreis. Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht. Dieses berechnet sich wie folgt: Die Gesamtzahl der gültigen Kandidatenstimmen wird durch die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bundesrates geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Haben nicht genügend Kandidierende im ersten Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit wird das Los gezogen.
- 5 Mindestens zwei Mitglieder des Bundesrates müssen aus den Wahlberechtigten bestimmt werden, die in den Kantonen Tessin, Waadt, Neuenburg, Genf oder Jura, den französischsprachigen Gebieten der Kantone Bern, Freiburg oder Wallis oder den italienischsprachigen Gebieten des Kantons Graubünden wohnhaft sind.
- 6 Ist nach einer Bundesratswahl die Anforderung nach Absatz 5 nicht erfüllt, so sind diejenigen in den in Absatz 5 bezeichneten Kantonen und Gebieten wohnhaften Kandidierenden gewählt, die das höchste geometrische Mittel aus den Stimmenzahlen der gesamten Schweiz einerseits und den Stimmenzahlen der genannten Kantone und Gebiete andererseits erreicht haben. Als überzählig scheiden jene Gewählten aus, welche ausserhalb der genannten Kantone und Gebiete wohnhaft sind und die tiefsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

# Art. 176 Abs. 2

<sup>2</sup> Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Bundesrates werden vom Bundesrat aus dem Kreis seiner Mitglieder auf die Dauer eines Jahres gewählt.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen. Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, mach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Kanto	Kanton			Postleitzahl		Politische Gemeinde			
Nr.	Name (Blockschrift) selber, handschriftlich und leserlich schreibe	Vorname n	Geburtsdatum (TT/MM/JJ)		<b>resse</b> rasse und H	lausnummer)		Unterschrift (eigenhändig)	Kontrolle (leer lassen)
1									
2									
3									

Ablauf der Sammelfrist: 26. Juli 2011

		Abiaul der Sammenrist: 20. Juli 201							
Die untenstehende Stimmrechtsbescheinigung wird durch das Initiativkomitee eingeholt.									
Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende(Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben. Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft)									
Ort:	Unterschrift:	Amtsstempel							
Datum:	Amtliche Eigenschaft:								

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen: Aebi Andreas, Nationalrat, Oberdorf, 3473 Alchenstorf – Baader Caspar, Nationalrat, Baumgärtliring 52, 4460 Gelterkinden – Blöchliger Michèle, Landrätin, Sonnenbergstrasse 53, 6052 Hergiswil – Borer Anita, Sonnenbergstrasse 59, 8610 Uster – Brunner Toni, Nationalrat, Hundsrücken, 9642 Ebnat Kappel – Dunant Jean Henri, Nationalrat, Luftmattstrasse 12, 4052 Basel – Estermann Yvette, Nationalratin, Bergstrasse 50a, 6010 Kriens – Glarner Andreas, Grossrat, Bremgartenstrasse 21, 8966 Oberwil-Lieli – Heer Alfred, Nationalrat, General-Wille-Strasse 12, 8002 Zürich – Hess Erich, Stadtrat, Jupiterstrasse 31, 3015 Bern – Kägi Markus, Regierungsrat, Eschenbergstrasse 9, 8172 Niederglatt – Mittner Tobias, Einwohnerrat, Etzelstrasse 8, 5430 Wettingen – Mörgeli Christoph, Nationalrat, Eichstrasses 13, 8712 Kiäfa – Müri Felix, Nationalrat, Titlisstrasse 43, 6020 Emmenbrücke – Parmelin General-Wille-Strasse 13, 8713 Bursins – Perrin Yvan, Nationalrat, Les Bolles-du-Temple 37, 2117 La Côte-aux-Fées – Planzer Gusti, Landrat, Hirzenboden, 6463 Bürglen – Preisig Daniel, Kantonsrat, Vorstadt 33, 8200 Schaffhausen – Reimann Lukas, Nationalrat, Ulrich-Rösch-Strasse 13, 9500 Wil – Rime Jean-François, Nationalrat, Rue du Stade 71, 1630 Bulle – Ruppen Franz, Grossrat, Binenweg 2, 3904 Naters – Rutz Gregor A., Obere Bühlstrasse 19, 8700 Küsnacht – Schleiss Stephan, Kantonsrat, Hammerstrasse 5, 6312 Steinhausen – Schwander Pirmin, Nationalrat, Feldheim 2, 6060 Sarnen – Walter Hansjörg, Nationalrat, Greuthof, 9545 Wängi